

Allgemeines

Sofern eine Feuerwehr gemeinsam mit einem Förderverein eine Veranstaltung ausrichtet, wird empfohlen, beide in den Einladungen, Plakaten, Flyern und Medienberichte zu benennen. Dies könnte z. B. nach folgendem Muster geschehen:

„Es laden ein: die Freiwillige Feuerwehr ... und der Förderverein ...“

Somit würde der „dienstliche“ Teil unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des kommunalen Aufgabenträgers fallen. Veranstaltungsbestandteile mit „wirtschaftlich“ ausgerichtetem Charakter des Fördervereins wären gegebenenfalls über die Unfallversicherung des LFV-RLP beim GVV versichert. Zudem wäre die Veranstaltung in den Dienstplan aufzunehmen. Um eine Helfereigenschaft von freiwilligen Dritten (ohne Entgelt!), z. B. Ehegatten, nachzuweisen, wird dringend empfohlen, einen Arbeits-/Dienstplan zu erstellen, damit auch dieser Personenkreis in den Genuss beider Unfallversicherungen kommen.



Ausstellungsversicherung

(muss zusätzlich abgeschlossen werden!)

Über den LFV-RLP können Ausstellungsversicherungen, wie beispielsweise für Säle oder Zelte, beim GVV Komunalversicherung abgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch um Individualversicherungen handelt, sind die Versicherungsprämien hierfür sehr hoch. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls bei den örtlichen Versicherungsbüros entsprechende Angebote anzufordern. Erfahrungsgemäß sind diese günstiger. Auch kann unter Bezugnahme auf den Floriansvertrag der Jugendfeuerwehr RLP bei der Sparkassenversicherung Wiesbaden ein Angebot angefordert werden. Eine weitere Möglichkeit ist, über den Zeltverleiher eine Versicherung anzufragen. Ansonsten fragt bei uns an wir versuchen Euch hier zu helfen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass umfangreiche und detaillierte Angaben zu machen sind. Übrigens: Pavillons sind grundsätzlich nicht versicherbar!

GEMA

Der DFV hat mit der GEMA einen Rahmenvertrag für ihre Mitgliedsfeuerwehren abgeschlossen. Es kann nur die Feuerwehr, nicht der Förderverein, den Antrag bei der GEMA stellen. Bei rechtzeitiger Anmeldung der Veranstaltung können Mitgliedsfeuerwehren einen Rabatt von 20 % erhalten. Der zuständige Kreis-, Stadt-, Regionalfeuerwehrverband muss die Mitgliedschaft der Feuerwehr bestätigen. Informationen und das Formular hierzu finden Sie auf der Homepage des LFV-RLP unter der Rubrik „Soziales“.

Veröffentlichungen

Viele Feuerwehren veröffentlichen bei ihren Jubiläen eine Festzeitschrift. Hierzu hat das Land ein Gesetz sowie eine Verordnung zur Archivierung von Chroniken, Festschriften, o.Ä. herausgegeben. Siehe folgende Links:

- <http://www.stadtbibliothek-weberbach.de/File/bibliotheksgesetz-20141212.pdf>
- http://www.stadtbibliothek-weberbach.de/File/dvo-landesmediengesetz_1.pdf

Hinweis:

Die hier beschriebenen Leistungen können nur von Feuerwehren und Fördervereinen in Anspruch genommen werden, wenn sie Mitglied über einen SFV/KFV/RFV im LFV-RLP sind. Sofern weitere Fragen bestehen, können diese auch telefonisch mit der Landesgeschäftsstelle besprochen werden.

Bei Schadensfällen sprechen Sie im Vorfeld der Schadenanzeige immer mit der Landesgeschäftsstelle des LFV-RLP. Schadenanzeigen im Original nur an die Landesgeschäftsstelle per Post schicken.



Kontakt zum Feuerwehrverband:



RheinlandPfalz

Landes FEUERWEHR verband

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

Lindenallee 41–43 • 56077 Koblenz

Telefon: 0261 / 974 34-0

Telefax: 0261 / 974 34-34

E-Mail: post@lfv-rlp.de

Internet: www.lfv-rlp.de



FÖRDERVEREINE



der Freiwilligen Feuerwehr



Warum Mitgliedschaft im Feuerwehrverband?

„Vereint geht vieles leichter.“ Wie treffend dieser Satz ist, wissen auch die Feuerwehren die neben der Organisation Feuerwehr auch einen Förderverein oder Kameradschaftsverein gegründet haben. Ein Verein gibt uns die Möglichkeit, gemeinsame Interessen zu pflegen und zusammen mit anderen einem guten Zweck zum Erfolg zu verhelfen und die Organisation Feuerwehr zu unterstützen. Sie fördern aber auch das soziale Miteinander.

Damit verbunden sind aber auch einige Dinge, die es zu beachten gilt. Bereits im Jahr 1996 hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil festgelegt, dass sogenannte Kameradschaftskassen große Gewinne erwirtschaften, an denen das Finanzamt beteiligt werden will.

Der Charakter der Feuerwehren schließt eine Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins nicht aus. Beispielsweise bei Festveranstaltungen ordnet man dies einem wirtschaftlichen Zweckbetrieb zu und somit ist dies körperschaftsteuerpflichtig. Damit könnte man unterstellen, dass die sogenannte Kameradschaftskasse eine Schwarzgeldkasse ist. Die Zuordnung zum Gemeindehaushalt ist nicht möglich, weil diese „Kameradschaft“ bereits einen Verein bedeutet, dieser gilt somit als stillschweigend gegründet und es sind Einnahmen und Ausgaben vorhanden.

Als Folge aus diesem Urteil empfiehlt es sich, einen rechtsfähigen Verein zu gründen. Dabei kann der LFV-RLP unterstützen!

Versicherungsschutz – ist das ein Thema im Verein?

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist für Vereine, somit auch für Fördervereine der Feuerwehr existenziell wichtig. In den letzten Jahren wurden über den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz in etwa 180.000 Euro Schadenssumme ausgezahlt, die ansonsten an den Vereinen selbst hängen geblieben wären. Dies gilt auch für Freiwillige Feuerwehren, wenn sie vereinsmäßig tätig sind. Diese Arbeiten werden dann nicht mehr vom LBKG erfasst. Das können sein: Teilnahme an Ortsveranstaltungen, Jubiläen, Veranstalter von Fastnacht- und Martinsumzügen, Baumfällen auf privaten Grundstücken, wirtschaftliche Betätigung (z. B. Getränkestände), Aktivitäten der Alterskameraden, Musikzug spielt beim Sportverein usw. Ein Förderverein kommt nie in den Genuss der gesetzlichen Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung der Kommune.

Fehlt bei den vereinsmäßigen Veranstaltungen z.B. nur die Haftpflichtversicherung, so haften die Handelnden als Verursacher mit ihrem Einkommen und Vermögen und beim Förderverein e.V. das Vereinsvermögen. Bei Unfällen gehen die Mitglieder leer aus, und die Durchsetzung des eigenen rechtlichen Interesses scheitert am Risiko der hohen Prozesskosten.

Aus dieser Erkenntnis hat der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz für seine Mitglieder einen Versicherungsvertrag bei der GVV-Kommunalversicherung abgeschlossen, welcher die Risiken

- Unfall,
 - Haftpflicht,
 - Rechtsschutz und
 - Kasko
- umfasst.

Selbstverständlich ist es möglich, für jede Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit den gleichen Versicherungsschutz bei einem örtlichen Vertreter abzuschließen. Diese Kosten liegen erfahrungsgemäß aber weit über den Mitgliedsbeiträgen beim KFV/SFV/RFV, wobei der Versicherungsschutz des LFV-RLP auch das ganze Jahr und für alle Tätigkeiten gilt.

Was kann der Landesfeuerwehrverband sonst noch für mich als Verein tun?

Vereinsberatung für Feuerwehrfördervereine

Die Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinsführung und die damit verbundene, ehrenamtlich geleistete Vereinsarbeit sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. In der Vereinspraxis ergibt sich daraus – im Besonderen für Verwaltung und Führung – ein zunehmender Bedarf an aktueller Information und spezifischer Beratung. Dabei können Vereine sowohl schnelle Hilfe bei aktuellen Problemen, aber auch nachhaltige Unterstützung bei der Entwicklung von zukunftsorientierten Konzepten in Anspruch nehmen.

Welche Beratungsleistungen werden angeboten?

Um den jeweiligen Anforderungen der Vereine gerecht zu werden, hat der LFV je nach Thema, Teilnehmerkreis und Zeitdauer entsprechend differenzierte Beratungsleistungen entwickelt. Diese sind:

- Informationsgespräch / Fachberatung
- Vorstandsklausur
- Mitgliederbindung und -entwicklung

In einem Informationsgespräch werden allgemeine Grundlageninformationen zu einem Themenbereich des Vereinsmanagements (z. B. Organisationsstruktur, Steuer, Veranstalterhaftpflicht etc.) vermittelt. Informationsgespräche und Fachberatungen finden in der Regel in der Landesgeschäftsstelle statt und können terminlich auch in die Abendstunden gelegt werden.

Im Rahmen einer Vorstandsklausur (z. B. mit dem erweiterten Vorstand ihres Vereins) besteht die Möglichkeit, der Beratung zu speziellen Themen vor Ort. Es können bisherige Abläufe und Strukturen kritisch überprüft und Schritte für eine Weiterentwicklung des Vereins eingeleitet werden oder diverse Problemstellungen erörtert und Lösungen geschaffen werden etwa zu Satzungen etc. Termine können abends oder an Wochenenden stattfinden.

Diese Leistungen sind für Mitglieder erst einmal kostenlos. Wenn es zu Fachberatungen bsp. bei Rechtsfragen kommt, werden die Kosten vorher besprochen.

Hinweise für Veranstaltungen und Feste

Haftpflichtversicherung

Feuerwehrjubiläen sind dienstliche Veranstaltungen, welche unter den gesetzlichen Versicherungsschutz der kommunalen Aufgabenträger fallen. Dies gilt gleichermaßen auch für die gesetzliche Unfallversicherung. Berechtigte Haftpflichtansprüche, welche bei solchen Veranstaltungen entstehen, sind über die Versicherungen des kommunalen Aufgabenträgers abzuwickeln. Sofern Gründe vorliegen und die o. g. Versicherung nicht greift, z. B. bei einer „wirtschaftlichen Veranstaltung“, tritt die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung des LFV-RLP bei der GVV-Kommunalversicherung bei berechtigten Ansprüchen Dritter ein. Es bedarf keiner Einzelanmeldung der Veranstaltung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft über einen SFV/KFV/RFV. Dies gilt auch für Fördervereine. Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn die Mitglieder vollzählig gemeldet sind. Für Fördervereine gelten diese o. g. Aussagen sinngemäß, sofern sie an der Veranstaltung mitwirken. Aufgrund von aktuellen Schadenereignissen weisen wir hier speziell darauf hin, dass Schäden an geliehenen oder gemieteten Datenverarbeitungsanlagen, Ausstellungsgegenständen und Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, hierzu zählen auch Getränkeverkaufsanhänger; Kühlanhänger etc. ausgeschlossen sind. Klären Sie dies im Vorfeld beispielsweise mit dem Getränkelieferanten.

